

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

FUTTERMITTELINDUSTRIE

Zu § 6 Pausen:

In Ergänzung der Abs. 3 gilt:

ArbeitnehmerInnen, die besonders schmutzige Arbeiten zu verrichten haben, ist vor dem täglichen Arbeitsschluss eine Reinigungszeit (Waschpause) im Ausmaß von 10 Minuten einzuräumen.

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit:

Abs. 2 zu a) wird wie folgt ergänzt:

Überstunden nach Verlassen des Betriebes werden im Falle einer Rückberufung mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss:*

B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus, erhält der/die ArbeitnehmerIn bis zu einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren obigen Krankengeldzuschuss durch 4 Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche), ab dem 16. Jahr durch 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche).

* geändert durch den Kollektivvertrag über die Anpassung betroffener Anhänge zu § 17 RKV iSd EFZG Novelle 2018 vom 29. Juni 2018

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

DI HENÖCKL

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER